

07.12.2023

Beschlussempfehlung und Bericht

des Hauptausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/4341

2. Lesung

Gesetz zur Änderung des Spielbankgesetzes NRW

Berichterstatter

Abgeordneter Klaus Vossemer

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/4341 - wird unverändert angenommen.

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/4341, wurde durch das Plenum am 24. Mai 2023 nach der 1. Lesung zur federführenden Beratung an den Hauptausschuss sowie an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales, an den Haushalts- und Finanzausschuss und an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

B Beratung

Der Hauptausschuss hat eine schriftliche Anhörung zu diesem Beratungsgegenstand durchgeführt. Der mitberatende Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der mitberatende Ausschuss für Schule und Bildung haben sich als mit einladende Ausschüsse an dieser Anhörung beteiligt. Der Innenausschuss und der Haushalts- und Finanzausschuss waren nachrichtlich beteiligt.

Es lagen folgende Stellungnahmen vor:

Urheber/in	Stellungnahme
Landesfachstelle Glücksspielsucht der Suchtkooperation NRW Verena Küpperbusch, Bielefeld	18/875
Professor Dr. Thomas Dünchheim Düsseldorf	18/883
Institut für Glücksspiel und Gesellschaft Professor Dr. Julian Krüper Bochum	18/878
Merkur Spielbanken GmbH, Duisburg	18/950

Eine Auswertung der schriftlichen Anhörung erfolgte in der Sitzung des Hauptausschusses am 19. Oktober 2023; hierzu wird auf das APr 18/376 hingewiesen.

Im Nachgang zu dieser Auswertungssitzung hat den federführenden Hauptausschuss ein Nachbericht des Ministeriums des Innern in Vorlage 18/1805 erreicht.

Die abschließende Beratung und Abstimmung hat im federführenden Hauptausschuss am 7. Dezember 2023 stattgefunden.

Zur vollständigen Diskussion wird auf das später vorliegende Ausschussprotokoll APr 18/442 verwiesen.

Zu der abschließenden Beratung lagen die Voten der zur Mitberatung aufgerufenen Ausschüsse vor. Der Innenausschuss und der Haushalts- und Finanzausschuss empfahlen jeweils gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und der FDP den Gesetzentwurf anzunehmen. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfahl gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und der FDP bei Enthaltung der Fraktion der AfD den Gesetzentwurf anzunehmen.

In der abschließenden Beratung im Hauptausschuss kritisierte die Fraktion der FDP die fehlende juristische Klarheit in der Anfügung an § 2 Absatz 3. Es stelle sich weiterhin die Frage, weshalb im neuen Satz 2 die Formulierung „in der Regel“ vonnöten sei. Werde sie ersatzlos gestrichen, erhöhe dies die Rechtssicherheit.

Die Fraktion der SPD schloss sich den Ausführungen der Fraktion der FDP zu der Formulierung des neuen Satz 2 in § 2 Absatz 3 an. Sie hob hervor, dem Gesetzentwurf grundsätzlich kritisch gegenüber zu stehen und machte dies u.a. an der Erweiterung der Öffnungszeiten an den Weihnachtstagen, dem Verweis auf den „natürlichen Spieltrieb“ und der nachträglichen Legitimierung zuvor unerlaubten Glücksspiels wegen der dann in Frage stehenden Zuverlässigkeit der Betreiber fest. Die Fraktion der SPD betonte, Spielerschutz und Jugendschutz müsse über allem stehen, so dass vage Regelungen, in denen von Erwartungen gesprochen wird, in konkrete Regelungen, die sicherzustellen seien, geändert werden müssten.

Die Fraktion der CDU betonte, dass auch sie den Spieler- und Jugendschutz als existenziell erachtet. Die Änderungsregelungen im vorliegenden Gesetzentwurf basierten auf der Praxis und seien bedarfsgerecht. Die Änderung zu den Öffnungszeiten der Spielbanken am 24. Dezember knüpfe an die ursprünglichen Regelungen an. Die Fraktion hielt fest, dass illegales Glücksspiel selbstverständlich bekämpft werden müsse. Insgesamt sei der Gesetzentwurf rund und verfolge den richtigen Weg.

Die Fraktion der AfD konstatierte, dass Spielsucht nicht mit Regelungen zu Öffnungszeiten bekämpft werden könnte und stellte in Frage, inwieweit der Jugendschutz berücksichtigt werden müsse, da das Glücksspiel dieser Gruppe nicht zugänglich sei.

Sodann nahm die Landesregierung zu einzelnen Ausführungen der Fraktionen Stellung. Die Landesregierung erachtet die Formulierung „in der Regel“ in dem neuen § 2 Absatz 3 Satz 2 als fachlich sinnvoll. Sowohl der Poker-Erlass als auch das Verwaltungsgerichtsurteil würden berücksichtigt. Die Öffnungszeit am 24. Dezember gleiche die der Spielbanken an die der Spielhallen an. Die Frage der Zuverlässigkeit der Anbieter ist aus Sicht der Landesregierung kein Gegenstand des vorliegenden Änderungsgesetzes.

Mit den Ausführungen der Landesregierung zeigte sich die Fraktion der FDP unzufrieden. Sie mahnte nochmals Rechtsklarheit bei § 2 Absatz 3 Satz 2 an und zudem das Erfordernis der Einhaltung des Ordnungsrechts hinsichtlich der Öffnungszeit am 24. Dezember.

Zur vollständigen Diskussion wird auf das später vorliegende Ausschussprotokoll APr 18/442 verwiesen.

Änderungsanträge wurden nicht in die Beratung eingebracht.

Im federführenden Hauptausschuss stimmten die Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP für die Annahme des Gesetzentwurfs, Drucksache 18/4341.

C Ergebnis

Der federführende Hauptausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/4341, unverändert anzunehmen.

Klaus Vossemer
Vorsitzender